

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 24. Juli 1995

48. Stück

61. Verordnung: Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis; Festsetzung

61.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis festgesetzt wird

Auf Grund des § 95 Abs. 9 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 36/1995, wird verordnet:

§ 1. Jedem Mitglied des Vergabekontrollsenates, welches nicht Bediensteter des Magistrates der Stadt Wien ist, gebührt für die Teilnahme an Sitzungen des Senates eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 220 Schilling für jede Stunde, mindestens jedoch 650 Schilling für jede Sitzung.

§ 2. Einem gemäß § 1 zu entschädigenden Mitglied gebührt zusätzlich zu dem im § 1 genannten Betrag

1. für jede Sitzung, in welcher dieses Mitglied den Vorsitz führt, eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 220 Schilling für jede Stunde, mindestens jedoch 650 Schilling;
2. für jede Sitzung, in welcher dieses Mitglied – soweit dies in der Geschäftsordnung vorgese-

hen ist – als Berichterstatter fungiert, eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 220 Schilling für jede Stunde, mindestens jedoch 650 Schilling;

3. für jede Sitzung, in welcher dieses Mitglied den Vorsitz führt und zugleich – soweit dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist – als Berichterstatter fungiert, eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 440 Schilling für jede Stunde, mindestens jedoch 1 300 Schilling.

§ 3. (1) Die Anspruchsberechtigten haben detaillierte Aufzeichnungen, aus denen sich die Höhe und der Grund des Anspruchs ergeben, zu führen und unter Angabe des jeweiligen Bankkontos dem Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt vierteljährlich im nachhinein.

§ 4. Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe der Entschädigung nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

Der Landeshauptmann:

Häupl